

Der Stadtrat hatte die Verwaltung im Jahre 2001 beauftragt, die verfahrensrechtliche Abwicklung eines Bürgerbegehrens / Bürgerentscheides zu prüfen und einen Satzungsentwurf zur Durchführung eines Bürgerentscheides vorzubereiten. Am 19.09.2001 wurde die entsprechende Satzung vom Rat beschlossen.

Da der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Zeitpunkt die Durchführung noch nicht per Rechtsverordnung geregelt hatte, wurde die Satzung der Stadt Bergneustadt in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW erlassen.

Zwischenzeitlich hat der Innenminister eine Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides erlassen und schreibt bestimmte Mindeststandards vor.

Die beiliegende Satzung ist wiederum nach den Vorgaben der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes überarbeitet worden und entspricht in der jetzigen Fassung den Anforderungen der Durchführungsverordnung. Da die Stadt Bergneustadt bereits in der bisherigen Satzung die Stimmabgabe per Brief ermöglicht hatte, beziehen sich die Änderungen im wesentlichen auf die nunmehr erforderliche Abstimmbenachrichtigung und die Information der Stimmberechtigten (Informationsblatt). Die geänderten bzw. ergänzten Passagen sind insofern im Text in Fettschrift markiert.